

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 4 (1954)

Heft: 1

Buchbesprechung: Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein [hrsg. v. Otto Brunner]

Autor: Rennefahrt, Hermann

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Band bietet, wie nicht anders zu erwarten, einen sehr reichen Inhalt. Es ist das lebendige Recht, das wir hier kennenlernen, das tägliche Leben der Reichsstadt; die Rechtswirklichkeit tritt uns plastisch entgegen. Da es sich um das interne Stadtrecht handelt, finden wir darin wenig über die Beziehungen von Konstanz zu den Landschaften und Städten der heutigen Schweiz.

Die Bearbeitung durch Feger ist nach unserm Eindruck zuverlässig und sorgfältig. Ein knappes Personen-, Orts- und Sachregister erleichtert dem Benutzer den Zugang zur Sammlung Vögelis. Hier wäre vielleicht der Wunsch zur Überlegung angebracht, ob das Register nicht ausführlicher gestaltet werden sollte, etwa nach dem Vorbild der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Wir sind uns bewußt, daß damit die Druckkosten erheblich steigen; die Rechtsgeschichte ist aber insbesondere auf eingehende Sachregister angewiesen. Feger hat sodann auf 36 Seiten eine treffliche Einleitung zum Werk Vögelis geschrieben und zudem in einem systematischen Inhaltsverzeichnis die Satzungen nach juristischen Sachgebieten zusammengestellt. Desgleichen hat der Herausgeber in einer Übersicht alle Stücke aufgezeichnet, die V. bei seinem Amtsantritt übernommen hat.

Rapperswil

Ferdinand Elsener

Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein, herausgegeben von Otto Brunner.
1953. Hermann Böhlaus Nachf., GmbH, Graz-Köln. XVI + 352 Seiten.

Dieser Band eröffnet eine neue Reihe der *Fontes rerum Austriacarum*, nämlich der *Fontes iuris*; der Obmann der veranstaltenden Savigny-Kommision der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Professor Hans Planitz, kündet in seinem Vorwort als künftige Publikationen dieser Reihe neben weiteren Stadtrechten auch das Österreichische Fronbuch an; die Reihe soll «eine Lücke ausfüllen, die in manchen Staaten, wie etwa in Belgien, Holland, der Schweiz, schon seit langem durch zahlreiche Publikationen zum Heil der Wissenschaft geschlossen wurde». Das darin enthaltene Lob einer schweizerischen Leistung bezieht sich wohl auf die vom schweizerischen Juristenverein veranstaltete «Sammlung schweizerischer Rechtsquellen», ist aber insofern nicht ganz verdient, als unsere schweizerische Sammlung noch bei weitem nicht alle Lücken unserer Rechtsquellenpublikationen geschlossen hat und kaum je wird schließen können, wenn sich der neugeschaffene Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ihrer nicht kräftig und dauernd annimmt! Das Bundesfeierkomitee hat, wohl infolge eines bedauerlichen Irrtums, 1952 jede Hilfe an den dahinschwindenden Rechtsquellenfonds des Juristenvereins abgelehnt, obgleich der Ertrag der Bundesfeiersammlung des Jahres speziell den Geschichtswissenschaften gewidmet war!

In einer kurz gehaltenen Einleitung gibt Otto Brunner vorerst die wichtigsten Daten aus der älteren Geschichte der Städte Krems und Stein, die etwa

60 km oberhalb Wiens an der Donau gelegen sind: im 12. Jahrhundert waren sie bedeutende Handelsplätze; später wurden sie von Wien überflügelt; Stein war Schifffersiedlung und Zollstätte; Krems beherbergte den gemeinsamen Stadtrichter, der zugleich Landrichter eines größeren Bezirks war; im übrigen hatte jede der beiden Städte, die nur etwa einen Kilometer voneinander liegen, ihren eigenen Burgfrieden, ihre Bürgergemeinde, ihr Siegel, ihre eigene Wehr- und Steuerhoheit, obwohl sie sich nach dem gleichen Stadtrecht richteten und ein gemeinsames Archiv hatten. Stadtrecht von Krems und Stein wurde 1200 an Zwettl, 1259 an Emmersdorf und 1279 an Mautern verliehen. Krems und Stein ihrerseits erhielten 1305 von Herzog Rudolf III. von Österreich «alle Rechte und guten Gewohnheiten, welche die Stadt Wien hat und hergebracht hat von unsren Vordern», verliehen; die darüber ausgestellten Urkunden wiederholen zum großen Teil wörtlich die Satzungen der Wiener Stadtrechte von 1278 und 1296 (Nr. 21 I und II). In späteren Einzelerlassen wurden die Zwillingsstädte ferner noch besonders bewidmet mit den Vorschriften der Wien erteilten Privilegien über den Juden eid (1416, Nr. 115), über das Münzrecht (1463, Nr. 204) und über die Blut gerichtsbarkeit (1505, Nr. 281). So ist es begreiflich, daß die beiden Städte 1524 vermeinten, sie genössen alle Privilegien, die Wien irgendeinmal erhalten habe, und daß sie dementsprechend die erblosen Verlassenschaften beanspruchten, die in ihren Stadtkreisen fielen; die zur «Reformation des erzherzoglichen Kammergutes» bestellte Kommission lehnte aber diesen Anspruch ab und verfügte, daß solches Gut dem Erzherzog und Landesfürsten zukomme (Nr. 316, Ziff. 20): die Zeit war den landesherrlichen Regalien günstiger als der gewohnheitsrechtlichen Ausdehnung örtlicher Sonderrechte; dem Geist des 14. und noch des 15. Jahrhunderts hätte die Auffassung der beiden Städte noch weitgehend entsprochen, wie wohl nach Beispielen aus der schweizerischen Rechtsgeschichte geschlossen werden darf: Meyer, Rat und Gemeinde von Biel erhielten 1275 von König Rudolf die Gunst, «quod omni privilegio et libertate ac iure, quibus cives et maior civitas Basiliensis utuntur, gaudetatis integraliter et fruatis in futurum»; spätere Könige wiederholten dieses Privileg, zuletzt Sigmund 1417 und — als Kaiser — 1434 (Stadtarchiv Biel CC 2 und 3); Biel schloß daraus, daß es nicht nur das 1275 geltende Basler Recht habe, sondern daß alle Basel nachher erteilten Privilegien ebenfalls zu Gunsten Biels gälten; es holte sich deshalb im Lauf der Zeit mehrmals in Basel beglaubigte Abschriften von Basler Privilegien, so 1304 derjenigen über die Lehnshfähigkeit der Bürger und über den Gerichtsstand derselben und 1365 wieder über ihren Gerichtsstand und über das Grundruhrrecht. Unterseen, das sich 1402 darauf berief, es sei von seiner alten Herrschaft Österreich mit Berner Stadtrecht begabt worden und habe deshalb in Zweifelsfällen jeweilen zu der bernischen Obrigkeit gesandt, unter deren Herrschaft es jetzt stehe, und um Auskunft gebeten, «was ir stat recht denne umb semlich sachen weren», ersuchte um Bestätigung seines Berner Rechts; die Herren von Bern antworteten, wenn Unterseen verspreche, «umb all sachen Bern

recht anzenemen und ze halten», so werden sie ihm ihr Stadtrecht offenbaren. Unterseen erklärte sich hiezu bereit; sein Schultheiß, Rat und Gemeinde gelobten und verbrieften für sich und ihre Nachkommen, fortan «ewenklich umb all sachen zu halten und richten nach der Stadt Bern recht, fryheit, satzung und gewonheit», wie solche gegenwärtig oder in Zukunft bestehen (m. Grundz. der bern. Rechtsgesch. III, 380).

Der Herausgeber hat in seine Sammlung nicht nur Erlasse aufgenommen, welche «Rechtsquellen» im engern Sinne sind, sondern auch solche, die kirchliche Verhältnisse, die Politik oder die Wirtschaft betreffen, soweit sie auf das Rechtsleben Einfluß hatten; so finden sich neben Gesetzen, Verwaltungsordnungen und Urteilen auch Gutachten, Rechtschriften, Erklärungen usw., die über Rechtszustände Aufschluß geben. Dieses Verfahren dürfte durchaus richtig sein, haben doch auch die bewährten Herausgeber schweizerischer Rechtsquellen, wie namentlich Walther Merz, Emile Rivoire und Friedrich Emil Welti, den Kreis ihrer Sammlung nicht ängstlich beschränkt. Man könnte sich fragen, ob es nötig war, in die vorliegende Sammlung z. B. eine größere Anzahl Urfehde-Texte aufzunehmen; doch läßt sich dies rechtfer- tigen mit den verschiedenen Rechtsvorgängen, die zur Abgabe solcher Friede- versprechen bewogen. In den Registern wäre dem Nicht-Österreicher manche weitere Worterklärung erwünscht; ich weiß z. B. nicht, was Topler, Zemstriker, Scharschan (eine Waffe?), schkart bedeuten; Ungelewnte Weiber sind offenbar übel beleumdet usw.

Der Umfang der Sammlung wurde dadurch beschränkt, daß Handwerksordnungen, Ladungen, Wahlanweisungen und dgl. aus dem 17. und 18. Jahrhundert nur in kurzen Regesten erwähnt sind; deshalb nehmen die Urkunden aus dem 15. Jahrhundert 100 Seiten, diejenigen aus dem 16. 116 Seiten, dagegen die des 17. nur 78 und die des 18. nur 68 Seiten in Anspruch. Äußerlich zeichnet sich das Buch durch sein handliches Format, durch gutes Papier und nicht großen, aber deutlichen Druck aus.

Der Österreichischen Akademie ist Glück zu wünschen dazu, daß sie die Reihe ihrer *Fontes iuris* mit einem wohlgelungenen inhaltsreichen Werk hat eröffnen können, mit einer Sammlung, die auch die schweizerische Rechtsgeschichte beachten muß wegen der mannigfachen, durch sie angeregten Vergleiche mit schweizerischen Rechtszuständen und Vorgängen.

Bern

Hermann Rennefahrt

Die Amerbachkorrespondenz. Im Auftrage der Kommission für die Öffent- liche Bibliothek der Universität Basel bearbeitet und herausgegeben von Alfred Hartmann. Bd. 4: Die Briefe aus den Jahren 1531—1536. Mit Registern, sechs Handschriftenproben und einem Anhang. Basel, Verlag der Universitätsbibliothek, 1953. XII u. 503 S.

Der vorliegende 4. Band enthält etwas mehr als 500 Briefe von und an Amerbach aus den Jahren 1531 bis 1536. Diese Jahre gehören, wie der